



Handel und Verkehr.

Kleine Ermäßigung der Baumwollstrickpreisse. Ausserdem wird gemeldet: Die Vereinigung Deutscher Baumwollstrickfabrikanten hat in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Abnehmer in ihrer letzten Sitzung...

Sachsenburger Maschinenfabrik und Eisengrosserei. Die auf den 25. Juni einberufene Generalversammlung soll auch Beschluss fassen über die Vergrößerung des Grundkapitals um 420.000 Mk.

Heldburg-Aktien-Gesellschaft für Bergbau. Der Aufsichtsrat genehmigte die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 1907. Der Bruttogewinn beträgt 492.900 Mk.

Chemische Fabrik Hönningen vorm. Walter Feld & Co. Das Nickelwerk G. m. b. H. und der Hönninger Sprudel, an denen die Chemische Fabrik Hönningen hervorragend beteiligt ist...

Felton & Gullmann-Lahmeyer-Werke, Akt.-Ges., in Mühlheim a. Rh. Der Abschluss für 1907 ergab einen Rohüberschuss von 15.444.748 (i. V. 15.029.830) Mk.

Aachen-Mastricher Bahn. Der Abschluss ergibt 1907 einen Bruttogewinn von 597.820 (i. V. 591.329) Mk. Der Anteil der Regierung ist auf 366.443 (283.650) Mk. gestiegen.

Berliner Produktenbörse vom 23. Mai. Die amtlich festgestellten Preise waren am Fränkmarkt: Weizen, inländ. 218,00-221,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle...

Koggen, inländ. 192,00-194,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle. Hafer, inländ. 177,75 Mk. September 190,50 Mk. Roggen, Tendenz: Fest. Mai 223,75 Mk., Juli 230,85 Mk.

Preisliste am 3 Uhr (nichtamtlich): Weizen, Tendenz: Fest. Mai 223,75 Mk., Juli 230,85 Mk. Roggen, Tendenz: Fest. Mai 193,50 Mk., Juli 194,00 Mk.

Leipzig Produktenbörse. Looprozess vom 23. Mai, mittags 1 Uhr. Die Preise variierten sich erste Kote (exkl. Provision, Courtagen usw.) frei Leipzig gegen bare Zahlung.

Wolzen per 1000 kg netto inländischer 207-214 Mk. bez. u. B. feuchter unter Notiz, Argentinier 236-240 Mk. bez. u. B., do. russischer 242-243 Mk. bez. u. B.

Hamburg, Sonnabend 23. Mai, nachm. 2 1/2 Uhr. Kaffemarkt. Good average Santos per Mai 32 Gd., per September 32 Gd., per Dezember 31 1/2 Gd., per März 32 Gd. Roggen.

Magdeburg, Sonnabend 23. Mai. Zuckerbericht. Kornzucker, 88 Grad ohne Sack 10,87 1/2-10,92 1/2. Nachprodukte 75 Grad ohne Sack ... Stimmung: Roggen, Brotaufstrich 1 ohne Fasern...

Hamburg, 23. Mai. Petroleum ruhig, Standard white loco 7,55 Br. Antwerpen, 23. Mai. Petroleum. Raff. Type weiss loco 22 bez. u. Br., Mai 22 Br., Juni 22 1/4 Br., August 22 1/2 Br.

Märkte städtischer Schlachtwichmarkt v. 23. Mai. (Amtlicher Bericht der Direktion.) Auftrieb: 4769 Rinder, 1439 Kälber, 9146 Schafe, 11844 Schweine. Bezahlt für 100 Pfund Schlachtwiege in Mark: Rinder, Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes...

jüngere Kühe und Färsen 60 bis 64; d) mässig genährte Kühe und Färsen 55 bis 58; e) gering genährte Kühe und Färsen 50 bis 53. Kälber: a) fettsack Mast (Vollfleischige) und beste Saugkälber...

Schiffbewegungen. Berlin, 23. Mai. Kaiserliche Marine. „Odonor“ ist an 22. Mai in Newcastle-New-Süd-Wales (Australien) eingetroffen und beschleunigt am 23. Mai nach Apia weiterzugehen.

Zahlungs-Einstellungen. Ueber die ausstehende Firma ist die Kontoführung eröffnet worden. Die Sitz der Kontoführung ist in Weimar, in Kilmann bei...

Optiker und Mechaniker Reinhold Egidius Felix Dotter in Meissen (21/5, 20/6, 15/6, 30/6). Johannes Franke, Inh. der Firma Franke, Parobk & Co., in Berlin (21/5, 20/6, 15/6, 30/6).

Porzellan- und Steingut-Händler Gustav Paul Seidel in Lautz (21/5, 20/6, 15/6, 30/6). Kaufmann Simon Müller, Inh. der Firma Jacob & Co., in Witten (20/5, 20/6, 15/6, 30/6).

Abonnements und Inserate für den „General-Anzeiger“ merkt angekommen. Befehlerr: 27 nicht-abst. Takt. Dr. G. Sauer, Kolonialwaren-Blätter: 3. Gd. Königl. Ritterb. Bd., Kolonialwaren-Blätter: 26. Kronprin. & Wittf. Jagd- und Zucht-Anstalt...

Waffenpreise: Am 24. Mai: 24,00 Mk. Interessent + 0,50. Galt unterhalb + 2,50. Zebra + 2,00. Sertburg + 2,10. Galt linienred + 1,60. Oberpad + 2,43. Dresden - 0,83. Brandeburg + 2,00.

Berliner Börse, 23. Mai 1908.

Table with multiple columns listing stock prices for various companies and indices. Includes sections for 'Berliner Börse', 'Deutsche Hypoth.-Pfandbr.', 'Russische Staatsanleihen', etc.

Berlin. Bankdiskont 5%, Lombardzinsfuß 6%, Privatkont 3 1/2%

Table with multiple columns listing bank discount rates, interest rates, and other financial data. Includes sections for 'Berliner Börse', 'Deutsche Hypoth.-Pfandbr.', 'Russische Staatsanleihen', etc.

kleine Chronik.

\* Berlin, 23. Mai. (Frau Dr. Bergmann) war am 20. September v. J. von der Stillammer des Berliner Hofes wegen einer 18-jährigen Körperverletzung befangen an ihrem Kinde zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt worden.

\* Leipzig, 24. Mai. (Unser schwerer Verbot.) Unter dem dringenden Bedrängen, aus dem Nachlasse eines in Mainz verstorbenen hochadeligen Jagdliebers etwa für 10000 Mark Extrapistole aus unedleren Metalle zu haben, wurde ein hier momentaner 40jähriger Oberleutnant in halt genommen.

\* Dresden, 23. Mai. (Einbruch in die Kölsche Wänsche.) In der besten Nacht ist in die Kölsche Wänsche in Wundenitz ein Einbruch verübt worden. Der Dieb hat ein Kleinfeld in der Höhe von 7000 Mk. in die Hände gefaßt.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Wolgast, 24. Mai. (Wolgast im kleinen Belagerungszustand.) Von den Streitkräften in Wolgast haben wir bereits berichtet. Über Wolgast ist jetzt der kleine Belagerungszustand entstanden.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

normaler Zeit gelang, also mit 22 Jahren die Weierprüfung bestehen kann. Dieser Schwaner ist zweifellos gemäßigt der dicke Gynastik Freuden. Neben ihm treten alle anderen Schüler, wenn sie auch in großer Zahl die normalen Altersklassen der einzelnen Klassen erreicht haben, doch nicht, es gibt hier keinen von 17 bis 19 Jahren, und viele Schwaner haben nur 20. Überhaupt nicht überlassen, für die ungeschicklichen Altersklassen (nicht aus dem 1. Februar festgelegte Durchschnittsalter; es betrug für Oberprima 21,2 für Unterprima 19,5, Oberprima 18,9, Unterprima 17,6, Oberprima 16,5, Unterprima 14,9, Unterprima 13,9, Unterprima 12,4, Unterprima 11,9 Jahre, ist also durchschnittlich um zwei Jahre zu hoch. In den Altersklassen der Schüler dürfte demnach das Gymnasium in Kassel eine Sonderstellung unter den übrigen höheren Schulen einnehmen.

\* Erziehung, 23. Mai. (Vereinbarung durch die Gullioine.) Die Erziehung wurde heute mit der 26-jährigen Zöglerin Bismarck, die keine Rechte, die Natur Kinder, im Saal erkrankte und ihrer geringen Reichthümer bediente, durch den Staatlicher Kinderarzt aufnahm. Der Mauderer wurde erst nach Aufhebung, als er der Rechte wieder betrat, freigesprochen. Nach langem Zögeln war er glücklich. Er betrie die 24-jährige Gullioine zu einer reichlichen Organisation und betrie dann gullioine das Schloß.

\* Wabnitz, 24. Mai. (Ein Trupp freitender Pfeiler, geliebten leute in den Laden des baylontenen Pfeilermeisters Kollat. Ein Pfeiler Kollat wurde getötet, ein anderer verwundet. Die Erziehung wurde heute mit der 26-jährigen Zöglerin Bismarck, die keine Rechte, die Natur Kinder, im Saal erkrankte und ihrer geringen Reichthümer bediente, durch den Staatlicher Kinderarzt aufnahm.

\* Bern, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

\* Braunschweig, 23. Mai. (Zehlfelder Unglücksfall.) Heute morgen wurde auf dem Bahndamm die mehrfach verunglückte Lokomotive 204 in der Höhe des Bahndammes durch einen Eisenbahnwagen überfahren.

\* Berlin, 23. Mai. (Temperaturkurve und Schneetreiben.) Nach mehrtägiger lomonischer Wärme ist am Freitag und Sonnabend ein plötzlicher Temperatursturz eingetreten, der einen großen Eisfall mit einem bedeutenden Teil der Wasserleitung bedingte.

und ließ die Mitglieder wegen Weisheitsbeschwerden in Unterdrückung. Frau Wood hatte im Vorjahre eine kleine Entschädigung wegen Weisheitsbeschwerden verlangt unter dem Vorwande, er sei im Jahre 1901 heimlich mit ihr die Ehe eingegangen, habe sich aber später mit einer anderen Frau verheiratet, die in der Klagezeit als Weisheitsbeschwerden. Die vorläufige Weisheitsbeschwerden hat ergeben, daß der „Ehemann“ in einem gerichtlichen Verfahren, in dem das Datum der Heirat festgestellt und die Identität des Ehemannes, in dem Trauungsamt festgestellt haben sollte, geläugert waren.

\* New York, 23. Mai. (Schwere Luftschiff-Katastrophe.) Nach einer Weisheit aus Oakland (Kalifornien) führte das Luftschiff „Great Wall“, das 450 Fuß lang ist und dessen Ballon 600 000 Kubfuß Gas hat, bei einer Probefahrt auf einer Höhe von 300 Fuß in die Tiefe. — Der Ballon des Luftschiffes barst plötzlich, und das Fahrzeug, in dem sich zwanzig Insassen befanden, landete langsam bis auf eine Höhe von 75 Fuß. Dann fiel es in die Wassermasse und begab die Insassen unter schweren Trümmern. Sieben Personen wurden getötet und die übrigen erlitten schwere Verletzungen.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N. Burgstraße 35.

Aufgebote (23. Mai): Der Brautigam Herr Hinfisch und Anna Engel, Coethen, 11. und 23. 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Lokomotivführer Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

Standesamt Halle S. Steinweg 2.

Heiratungen (23. Mai): Der Vater Otto Langhammer und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Kanndirektor Carl Naumann und Ida Bräuer, Coethen und Dachritz, 13. — Der Schlosser Herr Carl Schmidt und Emma Schöler, 23. 2.

CALIFIG. Angenehmstes, wirksames Laxativ für Erwachsene und Kinder. 'Califig' ist ein angenehmes, natürliches Abführmittel von hervorragendem Wohlgeschmack und außerordentlicher Wirkung, erprobt bei Erwachsenen und Kindern in allen Fällen von Verstopfung, träge Verdauungstätigkeit und mangelndem Appetit.

Beim Einkauf von MAGGI's Bouillon-Würfeln. Achte man darauf, dass jeder Würfel eingewickelt ist und auf der Umhüllung das Namen MAGGI, sowie als Schutzmarke (Kreuzstern) trägt. Andere Würfel sind nicht von MAGGI!

Radfahrer! Continental Prima Centrum. Weltweit die größte Zahl von Radfahrern. Continental Gaulton- und Gault-Percha Co. Hannover.

Kao. Macht das schmutzigste Metall spiegelblank und schmiert nicht. In Glas-Flaschen zu 10, 20 u. 50 Pfg. Ueberall zu haben. Fabrikanten: Fabrynski & Co., Berlin 10. Vertreter gesucht.

Herren- & Knaben-Hüte. Strohhüte für Herren u. Knaben. H. ELKAN KAUFHAUS Leipzigstraße 17.

Sparsame Hausfrauen putzen nur mit GLOBUS Putzextrakt. dem besten Metallputzmittel.

Reinige Dein Blut! Blutreinigungsmittel. In allen Apotheken erhältlich.

Grude-Beuten. eigenes Fabrikat. In allen Apotheken erhältlich.

Bitte. Bei der Überlieferung der Bestellungen müssen nach politischer Anschauung die beiden ersten Buchstaben von den Bewohnern verlassen werden, das eine Freitag am letzten Abend, das andere den nächst zu 1 Uhr, als Gedächtnis und Gedenke (den Überlieferungen) waren am Sonntag Mittag, und Abends zu bekommen. Am nächsten Sonntag, den 2. Juni, werden die Bestellungen nach Hause und Kindern, ist es ein kleiner Geschenk ernten worden.

Gartenschläuche. Mundstücke, Verdrängungen, Schlauchrollen etc. Eutner & Lorenz, Straße 7, 1.

**Bekanntmachung,**  
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen.

Vom 6. Mai 1908. (R. G. Bl. S. 172.)

Auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Verarbeitung oder Bearbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lüftung ermöglichen.

§ 2. In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verdüben oder Verleimen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muss die Luft durch einen Abzug nach außen abgeführt werden. Die Verwendung von Holz, welchem Abzug oder Kinnolein als Fußbodenbelag, jedoch von Zäpfen als Wandverkleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3. Die Schmelzflut für Blei sind mit gut sitzenden, aus Zinn oder in einem Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Kanalröhren) zu versehen.

§ 4. Wo eine mechanische Bearbeitung der Bleiplatten (Stitter oder Maßblech) durch Sandstrahlen, Strahlen, Schleifen oder dergleichen stattfindet, muss durch geeignete Vorrichtungen sorgfältig dafür Sorge getragen werden, dass abgeriebene Bleiteile und Bleisäure unmittelbar an der Entstehungsstelle abgezogen werden.

§ 5. Apparate zur Herstellung von metallischen Bleisäuren müssen so eingerichtet sein, dass weder bei dem Verschleissverfahren noch bei ihrer Unterlage Bleisäure entweichen kann.

§ 6. Das Erden, Mischen und Anfeuchten der zur Fällung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abgießen der aus Wasser oder verdünnter Salzsäure bestehenden Säuren von den getrockneten Platten sowie alle sonstigen mit Staubentwicklung verbundenen Schichtenarbeiten mit der trockensten oder trockensten fälligen Weise unter wirksamem Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, dass eine Verhinderung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 7. Geöffnete Behälter mit Bleisäure oder Bleiverbindungen sind so zu beschreiben und zu beschriften, dass bei der Entnahme aus dem Behälter verdünnte Stoffe in den Unterlage ausgefallen werden.

§ 8. Die folgenden Vorschriften:  
a) die mechanische Bearbeitung der Bleiplatten, Stitter oder Maßblech;  
b) die Herstellung metallischer Bleisäuren (§ 5),  
c) das Erden und Mischen der fälligen Masse (§ 6),  
sowie die abgemessene Fällung, müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Räume ausgeführt werden.

§ 9. Die Räume, welche unter Anwendung eines Wasserhoffs, Wasserhoffs oder eines anderen Verfahrens aus einem bestimmten Bleisäure unter wirksamem Abzugsvorrichtungen vorgenommen werden.

§ 10. Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

§ 11. In einem Arbeitsraum, in dem ein bestimmtes Bleisäure unter wirksamem Abzugsvorrichtungen vorgenommen werden, muss die Luft durch einen Abzug nach außen abgeführt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

§ 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 19. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 21. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 22. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 24. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 26. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 27. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 28. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 29. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 30. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 31. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 32. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 33. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 34. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 35. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 36. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 37. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 39. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 40. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 41. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 42. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 43. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 44. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 45. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 46. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 47. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 48. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 49. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 50. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 51. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 52. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitskleidung und Hülsen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

**Polizei-Verordnung**

über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Graben oder bei anderen beschäftigten Arbeiter. (R. G. Bl. S. 140.)

Auf Grund des § 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 205) und des § 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 100) wird für den Umfang des Reichs folgendes mit Zustimmung des Reichspräsidenten die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Graben oder bei anderen beschäftigten Arbeiter (Arbeitern) in einer Anzahl von mindestens 6 Personen in Arbeitstätten, Schlafstätten und Anlagen zur Unterbringung eines Arbeiters in einem bestimmten Räumlichkeiten Unterkunft gewährt, muss den nachfolgenden Bestimmungen genügen.

§ 2. Die Unterbringungsstätten müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren.

§ 3. Die Wohn- und Schlafräume müssen, sofern nicht die Baupolizeiordnungen vorgegebene Bestimmungen treffen, folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

2. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

3. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

4. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

5. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

6. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

7. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

8. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

9. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

10. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

11. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

12. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

13. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

14. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

15. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

16. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

17. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

18. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

19. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

20. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

21. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

22. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

23. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

24. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

25. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

26. Die Räume sind über oder unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestellen für flüchtige Stoffe oder Räumlichkeiten, worin eine aufwendende Wärme herrscht, liegen und mit Werten oder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen.

**Pfingstfahrten**  
Für die bevorstehenden Pfingstfahrten...  
Julius Bacher, Halle a. S., Leipzigerstr. 12.  
Sanatorium Bad Mildenstein, Leisnig Sa.